



ANOCHIN · ROTERS · KOLLEGEN
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Info-Schreiben Nr. 21

Liebe Leserinnen und Leser,

so kurz vor dem Weihnachtsfest möchten wir Sie über diverse Verlängerungen der Corona-Hilfen und des Kurzarbeitergeldes, die neue Überbrückungshilfe IV, das Transparenzregister und noch einiges mehr informieren.

Wir werden Sie auch im kommenden Jahr auf dem Laufenden halten!

Für Rückfragen, Antragstellungen, Schlussabrechnungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin oder Ihren Berater bei uns im Hause.

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien zum Weihnachtsfest
eine schöne Zeit mit ruhigen Momenten und
ein neues Jahr voller Glück, Gesundheit und Erfolg.*

Ihr ARK - Team



Inhaltsverzeichnis

1. Steuererleichterungen.....	3
2. Neustarthilfe Plus	3
3. Neustarthilfe 2022.....	3
4. Überbrückungshilfe III Plus	3
5. Überbrückungshilfe IV	3
6. Wichtige Hinweise für die Hilfsmaßnahmen.....	4
6.1 Schließung wegen Corona bedingter Einschränkungen	4
6.2 Niedersachsen unterstützt Schausteller- und Veranstaltungsbranche	4
6.3 NBank – Corona-Soforthilfen.....	5
6.4 Bürgschaftsbank und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt	6
7. Schlussabrechnungen.....	7
7.1 Überbrückungshilfe I – III / November- und Dezemberhilfe.....	7
7.2 Neustarthilfe	7
8. Europäische Beihilferahmen.....	8
9. Transparenzregister.....	8
10. Kurzarbeitergeld	8
11. Mindestlohn	9
12. Nennung unserer Quellen aus dem Jahr 2021	9

1. Steuererleichterungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Bitte kontaktieren Sie Ihre Beraterin oder Ihren Berater bei uns im Haus, wenn Sie dazu nähere Informationen wünschen.

2. Neustarthilfe Plus

Die **Antragsfristen** für die **Förderzeiträume Juli bis September 2021 und Oktober bis Dezember 2021** wurden erneut **verlängert** und enden nun am **31. März 2022**.

3. Neustarthilfe 2022

Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbständige für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 weiterhin **pro Monat bis zu EUR 1.500** an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den **verlängerten Förderzeitraum** also bis zu EUR 4.500.

Die Fristen für Änderungsanträge und Änderungen der Kontoverbindungen wurden ebenfalls bis 31. März 2022 verlängert.

4. Überbrückungshilfe III Plus

Auch für die Überbrückungshilfe III Plus wurde die **Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge** für den **Förderzeitraum Juli bis Dezember** bis zum **31. März 2022** verlängert.

5. Überbrückungshilfe IV

Die **bisherige Überbrückungshilfe III Plus** wird nun im Wesentlichen als **Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt**. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin für den Zeitraum Januar bis März 2022 die Erstattung von Fixkosten.

Die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. Die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. können geltend gemacht werden. Kostenpositionen, wie **Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben**, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, **sind künftig keine förderfähigen Kostenpositionen mehr**.

Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, im Rahmen der Überbrückungshilfe IV, einen **zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss**. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus und wird jetzt in der Überbrückungshilfe IV lediglich angepasst und verbessert. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind – etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter – eine erweiterte Förderung.

Zusätzliche Unterstützung durch den verbesserten Eigenkapitalzuschuss

- Unternehmen, die pandemiebedingt besonders schwer von Schließungen betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen, modifizierten und verbesserten Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung.
- Wenn Unternehmen im Dezember 2021 und Januar 2022 durchschnittlich einen durch Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 % aufweisen, können sie in der Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30 % auf die Fixkostenerstattung erhalten.
- Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 %. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 nachweisen.

6. Wichtige Hinweise für die Hilfsmaßnahmen

6.1 Schließung wegen Corona bedingter Einschränkungen

Unternehmen, die im **Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2021** wegen **behördlich angeordneter Corona-bedingter Einschränkungen**, wie z. B. der 3G- oder 2G-Regel oder vergleichbarer Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) ihre Öffnungszeiten stark reduzieren oder gar freiwillig schließen, weil eine Aufrechterhaltung des Betriebs unwirtschaftlich wäre, **können Überbrückungshilfe III Plus beantragen**. Bei entsprechenden Umsatzeinbrüchen von mindestens 30 % im Vergleich zu 2019 erhalten sie die laufenden Fixkosten erstattet. Damit werden u. a. betroffene Betriebe in der Gastronomie, Betreiber von Weihnachtsmarktständen sowie Konzertveranstalter unterstützt.

6.2 Niedersachsen unterstützt Schausteller- und Veranstaltungsbranche

Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium (MW) hat Hilfen des Landes für die Branche angekündigt. Nach Mitteilung des MW befinden sich EUR 25 Mio. umfassende Förderrichtlinie zur Liquiditätssicherung für Veranstalter und Schausteller kurz vor der Veröffentlichung.

Die Hilfen können voraussichtlich zu **Beginn 2022 bei der NBank** beantragt werden.

Diese **Liquiditätshilfe** soll die **Überbrückungshilfen III und III Plus des Bundes aufstocken** und kommt **nur Unternehmen und Soloselbständigen der Schausteller- und Veranstaltungsbranche** zu Gute, die diese Überbrückungshilfen bei der NBank erfolgreich beantragt haben.

Mit Blick auf das Fördervolumen von geplanten EUR 25 Mio. wird eine **Förderhöchstgrenze bis EUR 50.000 pro Unternehmen** vorgesehen.

Geplant ist, dass Unternehmen oder Soloselbständige der **Veranstaltungswirtschaft** einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich für den im Zeitraum von Januar bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlust gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 erhalten: Für die ersten EUR 100.000 Umsatzverlust soll der Ausgleich mindestens 15 % des Verlustes betragen, darüberhinausgehend mindestens 10 %.

Unternehmen oder Soloselbständige des **Schaustellergewerbes** sollen einen Umsatzverlustausgleich von pauschal mindestens 7,5 % des im Zeitraum von Januar bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlustes gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019 sowie einen Ausgleich der in 2021 fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- oder Leasingverträgen in Höhe von mindestens 20 % als betriebliche Fixkosten beantragen können.

6.3 NBank – Corona-Soforthilfen


Die Frist für Rückzahlungen von zu viel erhaltenen Corona-Soforthilfen wird verlängert. Betroffene Antragstellende haben nun bis zum 31. Oktober 2022 Zeit, Rückzahlungen zu leisten. Zuvor war die Frist auf den 28. Februar 2022 festgelegt. Die Verlängerung der Rückzahlungsfrist geht auf die aktuelle finanzielle Situation der Unternehmen ein.

Um festzustellen, ob im konkreten Einzelfall eine Rückzahlung aufgrund zu viel erhaltener Hilfen erforderlich ist, sind Antragstellende weiterhin aufgefordert, zeitnah am Rückmeldeverfahren teilzunehmen. Die Abgabe der benötigten Informationen ist auch nach Ablauf der ersten Frist am 17. Dezember 2021 möglich, das Datenportal bleibt geöffnet. Antragstellende, die weiterhin nicht rückmelden, erhalten Anfang Januar eine Erinnerung.

Alle Informationen zum Vorgehen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens sind den versendeten Kundenanschriften zu entnehmen. Über die Fragen zur Ratenzahlung bis zum 31. Oktober 2022 bietet die Website der [NBank](#) umfassende Erläuterungen und Hilfestellungen.

6.4 Bürgschaftsbank und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt

Die [Bürgschaftsbank und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft](#) haben eine Übersicht ihrer Corona-Hilfen sowie die Beteiligungen der MBG in der Corona-Krise anschaulich auf ihrer Webseite dargestellt:

Übersicht unserer Programme für Corona-Hilfen				
Risikorentlastung (Bürgschaftsquote)	bis zu 80 %		Verlängerung bis 30. April 2022	
Zielgruppe	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Freiberufler		Kleine und mittlere	
Einsatzbereich	Investitionen und Betriebsmittel (gewerbliche Vorhaben)		Investitionen und Betriebsmittel (gewerbliche Vorhaben), spezielle Corona-Hilfen	
Programm	BB CLASSIC (bis 80 %)	BB EXPRESS (bis 80 %)	BB CLASSIC (90 %)	BB EXPRESS (90 %)
Kredit-höchstbetrag	bis zu 3.125,0 T€*	bis zu 500,0 T€*	bis zu 2.777,7 T€*	bis zu 444,4 T€*
Bürgschafts-höchstbetrag	bis zu 2.500,0 T€	bis zu 400,0 T€	bis zu 2.500,0 T€	bis zu 400,0 T€
max. Laufzeit	Kontokorrent/Aval: 8 Betriebsmitteldarlehen: 15 Investitionsdarlehen: 15 Bauvorhaben: 23	Kontokorrent/Aval: 8 Betriebsmitteldarlehen: 15 Investitionsdarlehen: 15 Bauvorhaben: 23	Kontokorrent/Aval: 6 bzw. 8 Betriebsmitteldarlehen: 6 bzw. 10 Investitionsdarlehen: 6 bzw. 10 Tilgungsfreijahr möglich	Kontokorrent/Aval: 6 bzw. 8 Betriebsmitteldarlehen: 6 bzw. 10 Investitionsdarlehen: 6 bzw. 10 Tilgungsfreijahr möglich
Antragstellung (möglichst E-Antrag)	Hausbank	Hausbank	Hausbank	Hausbank
Beihilfe	De-minimis, AGFVO		Bundesregelung Bürgschaft 2020 (ohne Beihilfewert) oder Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	
Hinweise	Mindestunterlagen für Risikoprüfung: <ul style="list-style-type: none"> Jahresabschluss 2019 aktuelle BVA aus 2020 inkl. Summen-/Saldenliste kurze coronabedingte Situationsbeschreibung Erläuterung eingeleiteter Maßnahmen Liquiditätsplanung/Herleitung des aktuellen Liquiditätsbedarfes (ggf. für bis zu 12 Monate) 	Express-Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> siehe Produktblatt Bearbeitung innerhalb von 3 Bankarbeitstagen 	Mindestunterlagen für Risikoprüfung: <ul style="list-style-type: none"> siehe nebenstehende Hinweise zu BB CLASSIC (80 %) Ggf. bitte Formular „Bestätigung Bundesregelung Bürgschaft“ zusammen mit dem Antrag (E-Antrag, Upload-Portal, Fax)	Mindestunterlagen für Risikoprüfung: <ul style="list-style-type: none"> siehe nebenstehende Hinweise zu BB CLASSIC (90 %)
* der Kreditbetrag kann je nach Verborgungsgrad variieren				
Weitere Hinweise: www.bb-mbg.de				
				

Erhöhung der Obergrenzen von 1,8 auf 2,3 Mio. €

Entscheidung bis 30. Juni 2022

Beteiligungen der MBG in der Corona-Krise

Verlängerung bis
30. April 2022

Zielgruppe	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	
Einsatzbereich	Investitionen und Betriebsmittel (gewerbliche Vorhaben)	
Art der Beteiligung	stille Beteiligung	offene Beteiligung
maximale Beteiligungshöhe	25 T€ bis zu 2,5 Mio. €	500 T€ (nominal und Agio)
max. Laufzeit	10 Jahre	individuelle Vereinbarung
Beihilfe	i. d. R. nach De-minimis, Beihilfefreiheit möglich	keine Beihilfe

seit 12.2020:

- ☛ Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
- ☛ Kombinierbarkeit mit Programmen der KfW
- ☛ Wegfall der Eigenkapitalparität unter bestimmten Voraussetzungen; alternative Beiträge sind zu diskutieren
- ☛ Beteiligung bis zu 2,5 Mio. €

Vorteile einer MBG Beteiligung:

- ☛ Eigenkapitalzuwachs
- ☛ Verbessertes Rating
- ☛ Keine Sachsicherheiten zu stellen
- ☛ Unternehmer bleibt zu 100 % „Herr im Haus“
- ☛ Rückzahlung zum Nominalwert

Entscheidung bis
30. Juni 2022



1

7. Schlussabrechnungen

7.1 Überbrückungshilfe I – III / November- und Dezemberhilfe

Die Frist für die Einreichung von Schlussabrechnungen für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I – III, November- und Dezemberhilfe) wird **bis zum 31. Dezember 2022 verlängert**.

7.2 Neustarthilfe

Empfängerinnen oder Empfänger der Neustarthilfe, die ihren Antrag als Direktantrag gestellt haben und bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung erhalten haben, **sind dazu verpflichtet**, bis zum **31. Dezember 2021 online eine Endabrechnung** zu erstellen. Sie erhalten im Frühjahr 2022 einen Bescheid der für sie zuständigen Bewilligungsstelle mit Informationen, ob und wie viel sie zurückzahlen müssen. Bei fehlerhaften Angaben besteht seit 9. November 2021 für Direktantragsteller die Möglichkeit, die Endabrechnung zurückzuziehen und komplett neu im Antragsportal einzureichen.

Hinweis: Die Frist für die etwaig anfallende Rückzahlung für die Neustarthilfe endet für Direktantragstellende am 30. Juni 2022 und für diejenigen, die über prüfende Dritte Anträge gestellt haben, einen Monat nach Versand des Bescheids.

8. Europäische Beihilferahmen

Viele deutsche Hilfsmaßnahmen haben ihre beihilferechtliche Grundlage in dem „Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission“. Hierzu gehören auch u. a. die Überbrückungshilfe, verschiedene KfW-Kredite und Teile der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe).

Der geänderte Beihilferahmen sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Erhöhung der Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf EUR 2,3 Mio. (bislang EUR 1,8 Mio.) bzw. auf EUR 345.000 im Fischerei-/Aquakultursektor (bislang EUR 270.000) und auf EUR 290.000 im Agrarsektor (bislang EUR 225.000)
- Erhöhung der Obergrenzen für Fixkostenhilfe auf EUR 12 Mio. (bislang EUR 10 Mio.)
- Verlängerung des Befristeten Rahmens bis 30. Juni 2022 (bislang Befristung bis 31. Dezember 2021)
- Weitere Möglichkeiten zur Restrukturierung von Krediten

9. Transparenzregister

Mittlerweile kennt jeder die Tatsache, dass bestimmte Berufsgruppen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zu erfüllen haben. Dazu zählen neben den Banken, Rechtsanwälten und Notaren, die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. **Doch auch anderen Unternehmen wurden durch das geänderte GwG Verpflichtungen auferlegt.**

Lesen Sie hier unsere umfassende Information zum Transparenzregister weiter >> [LINK](#)

10. Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat Ende November 2021 beschlossen, die Möglichkeit zum erleichterten Zugang und zur Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld erneut zu verlängern. Hierauf weist das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#) hin.

Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverIV) wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für **weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert.**

Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März 2022 verlängert.

Die Verordnung regelt im Einzelnen:

- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben weiterhin bis zum 31. März 2022 herabgesetzt:
 - Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 % abgesenkt und
 - auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.
- Der Zugang für Leiharbeiter zum Kurzarbeitergeld bleibt bis zum 31. März 2022 eröffnet.
- Den Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % auf Antrag in pauschalierter Form erstattet.

11. Mindestlohn

Ab dem 1. Januar 2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn von aktuell EUR 9,60 brutto je geleisteter Arbeitsstunde auf EUR 9,82.

Die nächste Erhöhung findet am 1. Juli 2022 statt – dann beträgt der Mindestlohn EUR 10,45 brutto je geleisteter Arbeitsstunde.

12. Nennung unserer Quellen aus dem Jahr 2021

Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundessteuerberaterkammer, Steuerberaterverbände, Industrie- und Handelskammern, N-Bank, KfW Bank, Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt, Bundesagentur für Arbeit, Fachverlage